



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 23. Oktober 2012

Mitwirkende

lic. iur. Andreas Miescher (Präsident)
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuererlass der Nachsteuern und Busse zu den kantonalen
Steuern pro 2008

(Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Mit Verfügung vom 11. Mai 2011 erhob die Steuerverwaltung eine Nachsteuer in Höhe von CHF 3'172.50, Belastungszinsen in Höhe von CHF 277.90 und eine Busse in Höhe von CHF 1'046.00, also insgesamt CHF 4'496.40.
- B. Mit Schreiben vom 28. Juni 2011 stellten die Rekurrenten, die Ehegatten X, ein Gesuch um Erlass dieser Forderung.

Mit Erlassentscheid vom 25. Oktober 2011 wies die Steuerverwaltung das Gesuch ab. Die Voraussetzungen für einen Erlass seien nicht gegeben. Es werde auf Nachsteuer- und Bussenforderungen generell kein Erlass gewährt.

- C. Mit Briefpostsendung vom 18. November 2011 (eingegangen bei der Steuerverwaltung am 21. November 2011) reichten die Rekurrenten verschiedene Belege ohne Begleitschreiben ein.

Mit Schreiben vom 21. November 2011 teilte die Steuerverwaltung den Rekurrenten mit, dass sie mitteilen sollten, welche Begehren sie mit der Einsprache stellen.

Die Rekurrenten teilten mit Schreiben vom 22. November 2011 mit, dass sie beim Sozialamt angemeldet seien und es ihnen nicht möglich sei, den hohen Betrag zu begleichen. Sie hätten damals ihrem Buchhalter irrtümlicherweise nicht ihr ganzes Einkommen gemeldet. Dies hätten sie jedoch nicht bewusst getan. Sie hätten auch so schon genug finanzielle Schwierigkeiten.

Mit Einspracheentscheid vom 27. Januar 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Bei Nachsteuern und Bussen werde generell kein Steuererlass gewährt.

- D. Gegen diesen Entscheid erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 15. Februar 2012 Rekurs. Sie beantragen, den Einspracheentscheid vom 27. Januar 2012 aufzuheben und die Nachsteuern inkl. Belastungszins und Busse in Höhe von insgesamt CHF 4'496.40 zu erlassen.

In ihrer Vernehmlassung vom 11. April 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Einerseits liege eine freiwillige Entäusserung des Einkommens vor und andererseits hätten die Rekurrenten ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren verletzt.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. Januar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 15. Februar 2012 (Datum des Poststempels: 20. Februar 2012) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 27. Januar 2012 betreffend Steuererlass der Nachsteuer und Busse für den Kanton (Steuerjahr 2008) aufzuheben und die Nachsteuern inkl. Belastungszins und Busse in Höhe von CHF 4'496.40 zu erlassen.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu

berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Die Rekurrenten machen geltend, es sei ihnen unmöglich, die Steuerschuld zu begleichen, da sie sich in einer finanziellen Notlage befänden. Als Beleg für ihre finanzielle Notlage haben sie diverse Unterlagen eingereicht. Darunter befinden sich Verfügungen des Amtes für Sozialbeiträge, mit welchen den Rekurrenten ein Mietzinsbeitrag und Krankenkassenprämienverbilligung zugesprochen wird.

b) Die Steuerverwaltung hält in ihrer Vernehmlassung fest, dass auch bei Vorliegen einer finanziellen Notlage von einem Erlass der Steuern abgesehen werden könne, wenn im Veranlagungsverfahren die Verfahrenspflichten ernstlich verletzt worden sind. Dies sei bei der Begehung einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Steuerhinterziehung stets der Fall. Ausserdem hätten sich die Rekurrenten im Zeitraum vom 19. November 2008 bis 12. November 2009 ein Fahrzeug geleistet. Nur schon die Kosten für den Unterhalt dieses Fahrzeuges hätten ausgereicht, um die geforderten Steuern zu bezahlen.

5. a) Es ist fraglich, ob sich aufgrund von § 146 Abs. 3 lit. a StV ein genereller Ausschluss des Erlasses von Nachsteuern- und Bussenforderungen ergibt. Gemäss § 201 StG sind Gegenstand eines Erlasses auch Nachsteuern und Bussen. Damit hat der Gesetzgeber bewusst einen Erlass auch dieser Steuerforderungen vorgesehen, sofern die Voraussetzungen der besonderen Härte und der Bedürftigkeit erfüllt sind. Eine Delegation an den Verordnungsgeber, wonach dieser befugt ist, weitergehende Einschränkungen vorzunehmen, hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen. Eine Verordnungsbestimmung darf somit nicht so ausgelegt werden, dass sich ein Widerspruch zum Gesetz ergibt. Vorliegend führt jedoch die Auslegung von § 146 Abs. 3 lit. a StV durch die Steuerverwaltung zu einem solchen Widerspruch. Ob § 146 Abs. 3 lit. a StV gesetzeskonform ist, kann vorliegend offen bleiben. Sicher ist jedoch, dass die ausnahmslose Annahme eines Ausschlussgrundes bei Nachsteuern und Bussen aufgrund von § 146 Abs. 3 lit. a StV nicht zulässig ist, da diese Auslegung mit § 201 StG nicht vereinbar ist.
- b) Nachsteuerforderungen sind ordentlichen Steuerforderungen gleichzusetzen. Sie bezwecken einzig die Nacherhebung der zu tief veranlagten Steuer. Die steuerpflichtige Person wird bezüglich ihrer Pflichten gegenüber der Allgemeinheit wieder gleichgestellt, wie wenn die Steuern in den ordentlichen Steuerperioden entrichtet worden wären. Bei der Nachsteuer wird kein Verschulden der steuerpflichtigen Person vorausgesetzt und ihr haftet insbesondere auch keine pönale Komponente an. Vom Konzept her wird sie von der herrschenden Lehre als Revision zuungunsten der steuerpflichtigen Person aufgefasst (vgl. dazu Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, publ. in StR9/2009, E. 3.1.2.3 mit weiteren Hinweisen). Demzufolge ist ein Erlass von Nachsteuerforderungen anhand der allgemeinen Regeln, wie sie für ordentliche Steuern gelten, zu beurteilen.
- c) Die erlassende Behörde hat jeden Fall individuell konkret zu beurteilen und das ihr zustehende Ermessen auszuüben. Dies bedeutet, dass die Steuerverwaltung auch den Erlass von kantonalen Nachsteuern und Bussen anhand der allgemeinen Regeln, wie sie bei ordentlichen Steuerforderungen gelten, vorzunehmen hat.
- d) Die Steuerverwaltung hat somit im vorliegenden Fall die aktuelle finanzielle Situation der Rekurrenten neu zu erheben und anhand derer sowie der gesetzlichen Vorgaben den Erlass der Nachsteuern und Bussen zu beurteilen. Bezüglich der zumutbaren Abzahlungsdauer sind Nachsteuern und Bussen daher unterschiedlich zu behandeln. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es für die Abzahlung von Nachsteuerforderungen der direkten Bundessteuer als zumutbar, wenn Gesuchsteller während eines Zeitraums von 24 bis 36 Monaten verpflichtet werden, einen all-

fälligen, mittels einer Existenzminimumberechnung ermittelten, Budgetüberschuss aufzuwenden. Bei einer Bussenforderung sei diese Zeit auf 48 bis 72 Monate anzuheben (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, a.a.O., E. 4.2). Diese Vorgaben sind auch im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden.

e) Die Steuerverwaltung führt in ihrer Vernehmlassung an, dass die Rekurrenten gemäss Auszug aus dem kantonalen Datenmarkt vom 11. April 2012 im Zeitraum vom November 2008 bis November 2009 ein Auto besaßen. Die Steuerverwaltung wies die Einsprache vom 22. November 2011 mit ihrem Entscheid vom 27. Januar 2012 jedoch nur mit der Begründung ab, dass generell auf Nachsteuern und Bussen kein Erlass gewährt werde. Die Steuerverwaltung stützt sich in ihrer Vernehmlassung lediglich auf den Auszug aus dem kantonalen Datenmarkt. Bereits im Zeitpunkt des Einspracheentscheides besaßen die Rekurrenten bereits kein Fahrzeug mehr. Genauere Angaben zum Kauf und Verkauf des Fahrzeugs werden von der Steuerverwaltung nicht angeführt. Diese Angaben wären zur Beurteilung, ob eine freiwillige Vermögensentäusserung vorliegt oder nicht, allerdings notwendig, weshalb diese Begründung alleine nicht ausreicht, um einen Steuererlass abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung der Anträge der Rekurrenten wird der Einspracheentscheid vom 27. Januar 2012 aufgehoben.
 2. Das Verfahren in Sachen Erlass der Nachsteuern und Bussen zu den kantonalen Steuern pro 2008 wird zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgewiesen. Hierbei ist die aktuelle finanzielle Situation der Rekurrenten zu erheben und zu berücksichtigen. Die Steuerverwaltung wird angewiesen, im Rahmen der Beurteilung des Erlassgesuches auch beim Erlass von Nachsteuern und Bussen ihr Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nachsteuerforderungen wie ordentliche Steuerforderungen zu behandeln sind auch dass auch Steuerbussen erlassfähig sind. Für den Erlass von Steuerbussen ist allerdings ein strengerer Massstab bezüglich der zumutbaren Abzahlungsdauer anzulegen.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.